



## GEMEINDE SCHNEIZLREUTH

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum:	Dienstag, 11.05.2021
Beginn:	19:15 Uhr
Ende:	21:20 Uhr
Ort:	im Vereinsheim in Unterjettenberg Schneizlreuth

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### **Erster Bürgermeister**

Simon, Wolfgang

#### **Mitglieder des Gemeinderates**

Bauregger, Christian, Dipl.-Ing. (FH)  
Bauregger, Erwin  
Bauregger, Manfred  
Danzl, Susanne  
Eder, Angelika, Dr.  
Häusl, Stefan Johann  
Holzner, Josef jun.  
Kagerer, Wolfram Georg, Dipl.-Ing.  
Lohmann, Sven  
Niederberger, Lukas, B.Eng.  
Zitzelsperger, Peter, Dipl.-Verww. (FH)

#### **Schriftführer**

Grabner, Franz

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

#### **Mitglieder des Gemeinderates**

Bauregger, Tobias

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.04.2021
3. Zweitwohnungsteuersatzung;  
Erlass der Satzung für die Erhebung einer Zweitwohnungsteuersatzung  
Vorlage: KÄ/010/2021
4. Widmung Weikertsteinstraße als Ortsstraße  
Vorlage: VW/001/2021
5. Feststellung der erstmaligen endgültigen Herstellung der Ortsstraße Weikertsteinstraße  
Vorlage: VW/002/2021
6. Beschluss zur Umlegung der Straßenbaukosten für die Weikertsteinstraße nach dem Erschließungsbeitragsrecht  
Vorlage: VW/003/2021
7. Parkgebührenverordnung; Erlass einer Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren auf den gemeindlichen Parkplätzen in der Gemeinde Schneizlreuth  
Vorlage: KÄ/011/2021
8. Steuerrechtliche Jahresabschlüsse der Betriebe gewerblicher Art, Jahr 2017  
Wasserversorgung Schneizlreuth - Wasserversorgung Weißbach - Fremdenverkehrsamt  
Vorlage: KÄ/021/2021
9. Beschlussfassung zur Deckung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2018  
Vorlage: KÄ/013/2021
10. Beschlussfassung zur Übertragung von Haushaltsresten 2018  
Vorlage: KÄ/014/2021
11. Bekanntgabe der Ergebnisse der Jahresrechnung 2018  
Vorlage: KÄ/015/2021
12. Steuerrechtliche Jahresabschlüsse der Betriebe gewerblicher Art, Jahr 2018  
Wasserversorgung Schneizlreuth - Wasserversorgung Weißbach - Fremdenverkehrsamt  
Vorlage: KÄ/016/2021
13. Beschlussfassung zur Deckung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2019  
Vorlage: KÄ/017/2021
14. Beschlussfassung zur Übertragung von Haushaltsresten 2019  
Vorlage: KÄ/018/2021
15. Bekanntgabe der Ergebnisse der Jahresrechnung 2019  
Vorlage: KÄ/019/2021
16. Steuerrechtliche Jahresabschlüsse der Betriebe gewerblicher Art, Jahr 2019  
Wasserversorgung Schneizlreuth - Wasserversorgung Weißbach - Fremdenverkehrsamt  
Vorlage: KÄ/020/2021
17. Informationen zur Unterschriftensammlung der Anwohner Melleck - Natur und Lebensqualität am Steinpass erhalten  
Vorlage: BGM/001/2021
- 17.1 Erneute Behandlung Erweiterung des Hochgebirgsübungsplatzes Reiter Alpe -  
Gemeindliche Stellungnahme nach Fristablauf
18. öffentliche Bekanntmachungen
19. öffentliche Anfragen

# ÖFFENTLICHE SITZUNG

## **1 Beschlussfassung über die Tagesordnung**

---

Begrüßung durch den Bürgermeister.  
Feststellung über die ordnungsgemäß erfolgte Ladung sowie Beschlussfähigkeit des Gemeinderates.

### **Beschluss:**

Der vorgelegten Tagesordnung wird zugestimmt.  
Die Tagesordnung wird um Punkt 17.1 erweitert.  
Die Tagesordnungspunkte 20 bis 26 werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

**Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0**

## **2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.04.2021**

---

Der Protokollentwurf zur letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.04.2021 liegt dem Gemeinderat vor.

### **Beschluss:**

Das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 13.04.2021 wird genehmigt (Art. 54 GO).

**Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0**

## **3 Zweitwohnungsteuersatzung; Erlass der Satzung für die Erhebung einer Zweitwohnungsteuersatzung**

---

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Schneizreuth hat mit Erlass des Haushaltes 2021 bereits die Absicht gefasst, eine Zweitwohnungsteuer zu erlassen.

Einerseits dient der Erlass der sachgerechten Einnahmengewinnung, andererseits wird der Lenkungszweck verfolgt, das Halten von Zweitwohnungen – insbesondere kleinerer und preiswerterer Wohnungen – einzudämmen, um dadurch das Wohnungsangebot für die einheimische Bevölkerung zu erhöhen.

Derzeit sind in der Gemeinde 119 Nebenwohnsitze gemeldet. Mit Einführung einer Zweitwohnungsteuer, ist mit vermehrten Abmeldungen zu rechnen.

Der Entwurf der Satzung liegt nun dem Gemeinderat vor. Er wurde mit der Ladung den Räten zugesandt.

Als Steuermaßstab wird die jährliche Nettokaltmiete vorgeschlagen. Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerschuldners stehen, wird die ortsübliche Nettokaltmiete angesetzt. Sie wird von der Gemeinde in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Wohnungen vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage gezahlt wird.

Der in anderen Gemeinden bisher durchaus übliche Steuermaßstab der Jahresrohrente ist kein zulässiger Steuermaßstab mehr. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2019, verstößt diese Berechnung gegen den allgemeinen Gleichheitssatz Art 3 Abs. 1 GG und ist damit verfassungswidrig.

Als Steuersatz wird ein jährlicher linearer Satz von 20 % der Bemessungsgrundlage vorgeschlagen. Ein Steuersatz von bis zu 20 % wurde bisher nicht gerichtliche beanstandet, schöpft wohl aber das rechtlich noch Zulässige grenzwertig aus (OVG Lüneburg, Beschluss vom 22.11.2010).

Von der alternativen Möglichkeit einen Stufentarif einzuführen, wird abgeraten. Die Steuersprünge führen in den Grenzbereichen zu Unzuträglichkeiten. In der Nähe zum nächsthöheren Steuertarif kann eine nur geringe Zunahme beim Mietaufwand zu einem erheblichen Sprung in der Steuerbelastung führen. Der Stufentarif wird somit durch eine neuere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes infrage gestellt.

Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Sie entsteht zum 1. Januar und wird jeweils zum 1. Juli zur Zahlung fällig.

Im Einführungsjahr wird die Steuer nur anteilig erhoben.

### **Rechtliche und fachliche Würdigung:**

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 Bayerischer Gemeindeordnung und Art. 3 Abs. 1 Bayerischen Kommunalabgabengesetz kann die Gemeinde Schneizlreuth eine Satzung für die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer erlassen. Sie wird als Aufwandssteuer i.S.d Art. 105 Abs. 2a Grundgesetzes für das Innehaben einer Zweitwohnung für das Gemeindegebiet erlassen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den in der Sitzung vorliegenden Entwurf der „Satzung für die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung)“ als Satzung.

Der Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Ein Abdruck der Satzung wird der Niederschrift beigefügt.

**Einstimmig beschlossen    Ja 12    Nein 0**

## **4    Widmung Weikertsteinstraße als Ortsstraße**

### **Sachverhalt:**

Die „Weikertsteinstraße“ im Ortsteil Weißbach an der Alpenstraße ist aufgrund ihrer Herstellung und ihrer Verkehrsbedeutung nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) als Ortsstraße ohne Widmungsbeschränkung für den öffentlichen Gebrauch zu widmen.

Das zu widmende Straßengrundstück auf Fl. Nr. 47/20 und das Straßenteilgrundstück 48/1 der Gemarkung Weißbach an der Alpenstraße, liegt mit dem Anfangspunkt an der Abzweigung in die Weikertsteinstraße im Straßenteilgrundstück Fl. Nr. 48/1 auf Höhe der Fl. Nr. 47/24 und der Fl. Nr. 47/0 jeweils Gemarkung Weißbach an der Alpenstraße (im beiliegenden Lageplan farbig gekennzeichnet). Die Endpunkte E1 und E2 liegen jeweils an der Ausgleichsfläche Fl. Nr. 47/21 und der Endpunkt E3 liegt an der Fl. Nr. 47/0. Das Straßengrundstück „Weikertsteinstraße“ ist 0,260 km lang, der Straßenkörper ist hergestellt und hat die Verkehrsbedeutung einer Ortsstraße.

Die Grundstücke Fl. Nr. 47/20 und das Teilgrundstück Fl. Nr. 48/1 der Gemarkung Weißbach an der Alpenstraße befindet sich im Eigentum der Gemeinde Schneizlreuth.

Träger der Straßenbaulast ist gem. Art. 47 Abs. 1 BayStrWG der Gemeinde Schneizlreuth.

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, das Straßengrundstück Fl. Nr. 47/20 und das Straßenteilgrundstück Fl. Nr. 48/1 der Gemarkung Weißbach an der Alpenstraße unter der Bezeichnung „Weikertsteinstraße“ als Ortsstraße ohne Widmungsbeschränkung zu widmen.

**Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0**

### **5 Feststellung der erstmaligen endgültigen Herstellung der Ortsstraße Weikertsteinstraße**

#### **Sachverhalt:**

Die Baumaßnahme Ortstraße Weikertsteinstraße ist abgeschlossen. Die Gemeinde ist Eigentümerin des Straßengrundstücks (Fl.Nr. 47/20 Gemarkung Weißbach). Die letzte Unternehmerrechnung ist bei der Gemeinde eingegangen und wurde vom Ing. Büro Höllige & Wind geprüft.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 11.05.2021 beschlossen die Straße im Baugebiet Seelauerfeld zur Ortsstraße (Weikertsteinstraße) ohne Beschränkung zu widmen. Das Widmungsverfahren ist abgeschlossen. Die Widmungsverfügung wird im nächsten Amtsblatt 2021 bekanntgemacht.

Nach Abschluss dieses Verfahrens sind die Grundlagen vorhanden, die Kosten der Baumaßnahme auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke nach dem Erschließungsbeitragsrecht umzulegen.

## **Beschluss:**

Die Straße ist durch Beschluss des Gemeinderats ebenfalls vom 11.05.2021 zur Ortsstraße gewidmet. Das Widmungsverfahren ist nach Veröffentlichung im Amtsblatt abgeschlossen.

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Straße im Baugebiet Seelauerfeld nach Eingang der letzten Unternehmerrechnung und mit Abnahme durch das Ing.Büro Höllige & Wind erstmalig endgültig hergestellt ist.

**Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0**

### **6 Beschluss zur Umlegung der Straßenbaukosten für die Weikertsteinstraße nach dem Erschließungsbeitragsrecht**

#### **Sachverhalt:**

Nachdem der Gemeinderat durch bereits Beschluss festgestellt hat, dass die Weikertsteinstraße erstmalig endgültig hergestellt und zur Ortsstraße gewidmet ist, müssen die Kosten der Herstellung (246.615,35 €) aufgrund der Erschließungsbeitragsatzung unter Berücksichtigung des Eigenanteils der Gemeinde von 10 % (24.661,54 €) also **221.953,82 €** auf die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke umgelegt werden. Dies entspricht **11,7681 € pro m<sup>2</sup>** Grundstücksfläche. Ursprünglich wurde mit einer Summe von 20,28 € pro m<sup>2</sup> kalkuliert. In der Fronau wurden 11,3769 € m<sup>2</sup> berechnet.

## **Beschluss:**

Die Weikertsteinstraße ist erstmalig endgültig hergestellt. Die angefallenen Straßenbaukosten sind nach Veröffentlichung der Widmungsverfügung im Amtsblatt auf die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke entsprechend der Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung, umzulegen.

**Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0**

## **7 Parkgebührenverordnung; Erlass einer Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren auf den gemeindlichen Parkplätzen in der Gemeinde Schneizlreuth**

### **Sachverhalt:**

In der Sitzung vom 19.01.2021 wurde der Pachtvertrag Wanderparkplatz Jochberg mit den bayerischen Staatsforsten abgeschlossen.

Um die Unterhaltskosten zu decken, beabsichtigt die Gemeinde Parkgebühren zu erheben. Hierzu hat die Verwaltung einen Vorschlag zur Parkgebührenverordnung erarbeitet.

Dieser beinhaltet im Grunde die Parkdauer von 24 Std. und die Parkgebühren:

- |                            |         |
|----------------------------|---------|
| - Bis 4 Stunden            | 4,00 €  |
| - Über 4 Stunden           | 6,00 €  |
| - Mehrtageskarten je Tag   | 6,00 €  |
| - Jahresticket             | 20,00 € |
| - Tagesticket mit Kurkarte | 4,00 €  |

Die Ticketausgabe erfolgt über Automaten. Jahrestickets und ermäßigte Tickets werden über die Touristinfo ausgegeben. Es wird noch abgeklärt, ob die Vermieter auch ermäßigte Tickets bei Meldescheinausstellung mit veräußern wollen.

Die Beauftragung der Parkscheinautomaten erfolgt im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung. Grundsätzlich können die angebotenen Automaten mit Kartenzahlung ausgestattet, sowie mit einer Park-App verbunden werden. Auch eine Einbindung in ein Parkleitsystem ist grundsätzlich möglich. So könnte eine Information der Auslastung an der Einfahrt Jochbergstraße installiert werden.

In den vorhergehenden Sitzungen wurden Campingbusse angesprochen.

Um diese auszuschließen kann beispielsweise die Parkzeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr begrenzt werden, jedoch können dadurch Übernachtungsgäste der Berghütten nicht mehr den Parkplatz nutzen.

Weiter wären Einschränkungen durch Beschilderung möglich, z.B. nur PKW, oder Wohnmobile von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Es kann auch ein Wohnmobiltarif eingeführt werden, z.B. bis 8 Std. 10,00 €, bis 24 Std. 15,00 €.

Alternativ können auch eigene Wohnmobilparkplätze in der Gemeinde errichtet werden.

Beispielsweise am Kurpark. Hierzu sind jedoch weitere Investitionen nötig (Infrastruktur, Toilette).

Mit Einführung der Gebühren, werden auch Rettungswege ausgeschildert, sowie Parkverbote entlang der Jochbergstraße errichtet. Dies erfolgt auf dem Verwaltungsweg.

### **Rechtliche und fachliche Würdigung:**

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 StVG kann die Gemeinde eine Parkgebührenverordnung erlassen.

### **Beratung:**

Gemeinderat Zitzelsperger fasst die bisherige Parkplatzsituation kurz zusammen. Er bittet die Räte sich Gedanken über die Wohnmobilsituation zu machen.

Nach kurzer Diskussion, einigt man sich Wohnmobile nur in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr zuzulassen.

Gemeinderat Niederberger schlägt vor, den 4 Stundentarif zu streichen und nur einen Tagestarif umzusetzen. Gemeinderat Lohmann pflichtet ihn bei.

Gemeinderat Holzner spricht sich für generelle niedrigere Tarife aus. Der Tarif sollte lediglich kostendeckend sein. Man solle hier auch gemeindeübergreifend denken, beispielsweise ein regionales Jahresticket. Bürgermeister Simon entgegnet, dass derartige Zusammenarbeiten der Gemeinden in letzter Zeit alle gescheitert sind.

Gemeinderätin Dr. Eder, sowie Gemeinderat Lohmann sprechen sich für einen Gutschein auf dem Parkticket aus. So könnten 2 € in den Gaststätten angerechnet werden.

Bürgermeister Simon entgegnet, dass dies nicht zu Mehraufwendungen in der Verwaltung führen darf. Erstattungen durch die Gemeinde schließt er aus.

Die Verwaltung klärt ab, ob eine grundsätzliche Bereitschaft der Gastwirte vorhanden ist.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den in der Sitzung vorliegenden Entwurf der „Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren auf den gemeindlichen Parkplätzen in der Gemeinde Schneizlreuth“ als Verordnung.

Der Verordnungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Ein Abdruck wird der Niederschrift beigelegt.

**Mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 2**

## **8 Steuerrechtliche Jahresabschlüsse der Betriebe gewerblicher Art, Jahr 2017 Wasserversorgung Schneizlreuth - Wasserversorgung Weißbach - Fremdenverkehrsamt**

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde unterhält Betriebe gewerblicher Art.

Im Einzelnen handelt es sich um die Wasseranlage Weißbach, die Wasseranlage Schneizlreuth und das Fremdenverkehrsamt Schneizlreuth.

Das Steuerberatungsbüro Heitauer & Kötzingler aus Inzell erstellt hier jeweils die Jahresabschlüsse.

Um das Jahr steuerrechtlich abschließen zu können, bedarf es der Feststellung durch den Gemeinderat.

### **Rechtliche und fachliche Würdigung:**

Nach § 2 Abs. 3 UStG sind juristische Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art im Sinne des Körperschaftsteuerrechts gewerblich oder beruflich tätig. Insoweit sind sie Unternehmer. Die Betriebe gewerblicher Art einer Gemeinde bilden zusammen den Unternehmensbereich der Gemeinde.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG ergibt sich, dass Betriebe gewerblicher Art unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind.

### **Beratung:**

Gemeinderat Holzner bittet zukünftig, die steuerrechtlichen Jahresabschlüsse besser darzustellen und mit mehr Informationen zu ergänzen.  
Dies wird ihm seitens der Kämmerei zukünftig zugesagt.

### **Beschluss:**

#### **Wasserversorgung Schneizlreuth:**

1. Der Jahresabschluss 2017 der Wasserversorgung Schneizlreuth wird wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	239.498,40 €
Jahresgewinn	22.885,27 €

Der Jahresgewinn in Höhe € 22.885,27 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Die laufenden Verrechnungsschulden des Betriebes gewerblicher Art „Wasserversorgung“ bei der Gemeinde Schneizlreuth sind weiterhin banküblich zu verzinsen.

#### **Wasserversorgung Weißbach:**

3. Der Jahresabschluss 2017 der Wasserversorgung Weißbach wird wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	837.213,82 €
Jahresgewinn	14.584,72 €

Der Jahresgewinn ist in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.

4. Das Verrechnungskonto des Betriebes Gewerblicher Art „Wasserversorgung“ bei der Gemeinde Schneizlreuth ist weiterhin banküblich zu verzinsen.

#### **Fremdenverkehrsamt:**

5. Der Jahresabschluss 2017 des Fremdenverkehrsamtes Schneizlreuth wird wie folgt festgestellt:

Verlust lt. Gewinn- und Verlustrechnung	31.428,22 €
Der Verlust ist in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.	

**Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0**

### **9 Beschlussfassung zur Deckung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2018**

#### **Sachverhalt:**

Die Verwaltung hat im Rahmen der Jahresrechnungserstellung 2018 die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben zu decken, um den Abschluss 2018 fertigzustellen.

Mehrausgaben wurden wie folgt abgedeckt:

- 1.: Mehrausgaben bei Löhnen, Gehältern, Besoldung:

Deckung über Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen aus dem Bereich Löhne.

- 2.: Mehrausgaben bei den Kostenrechnenden Einrichtungen:

Anlage Wasserversorgung Schneizlreuth  
Anlage Wasserversorgung Weißbach an der Alpenstraße



Anlage Wasserversorgung Baumgarten (Vertragslösung mit den Stadtwerken Bad Reichenhall)  
Anlage Abwasserentsorgung Schneizlreuth  
Anlage Abwasserentsorgung Weißbach an der Alpenstraße  
Anlage Kur- und Fremdenverkehrsbetrieb

Deckung Mehrausgaben über Minderausgaben in derselben Anlage auf anderer Haushaltsstelle. Besonderheit im Bereich Kur- und Fremdenverkehr, die eine Anlage im Rechtssinne darstellen. Hier wurde eine Verrechnung auch untereinander vorgenommen.

3.: Mehrausgaben bei Einrichtungen, die direkt einem Zweck zugeordnet werden können:

Folgende Reihenfolge zur Deckung wurde befolgt:

- a Deckung aus Minderausgaben aus demselben Unterabschnitt
- b Deckung aus Mehreinnahmen aus demselben Unterabschnitt
- c Deckung aus Haushaltsresten (Vermögenshaushalt)
- d Deckung aus Minderausgaben aus zweckverwandten Haushaltsstellen

### **Rechtliche und fachliche Würdigung:**

Alle Einnahme- und Ausgabepositionen, die von der Verwaltung bewirtschaftet werden, sind vom Gemeinderat im Rahmen der Haushaltssatzung mit deren Anlagen mit Wirkung vom 01.01. des jeweiligen Haushaltsjahres festgesetzt worden.

Soweit ein Nachtragshaushalt nicht einschlägig war und daher nicht erstellt wurde, aber trotzdem über das Plansoll hinausgehende Ausgaben und Einnahmen angefallen sind, ist dies dem Gemeinderat im Rahmen der Jahresrechnungslegung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Hinweis: Eine Entlastung über die Tätigkeit der Verwaltung ist damit nicht verbunden. Diese kann erst nach Vorlage der Prüfungsberichte der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung und Tagung des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt im Rahmen der Jahresrechnungslegung 2018 Kenntnis von der Deckung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und stimmt der Deckung in der vorgeschlagenen Weise zu.

**Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0**

## **10 Beschlussfassung zur Übertragung von Haushaltsresten 2018**

### **Sachverhalt:**

Die Liste der Haushaltsreste wurde bereits bei Haushaltsaufstellung behandelt. Diese wird erneut zur Sitzung vorgelegt.

### **Rechtliche und fachliche Würdigung:**

Haushaltsreste sind Haushaltsansätze des Vermögenshaushaltes, die zu einem gewissen Zweck eingeplant und bereitgestellt worden sind, bei denen aber die Ausführung der dahinterstehenden Aufgabe von der Verwaltung noch nicht erledigt werden konnte.

Haushaltseinnahmereste können grundsätzlich ein Jahr übertragen werden.  
Haushaltsausgabereste können grundsätzlich zwei Jahr übertragen werden.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Haushaltsresten zum 31.12.2018 und stimmt der Übertragung in das Jahr 2019 zu.

**Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0**

## **11 Bekanntgabe der Ergebnisse der Jahresrechnung 2018**

### **Sachverhalt:**

Die Verwaltung gibt die Ergebnisse der Jahresrechnung 2018 bekannt.

Die Werte liegen dem Gemeinderat vor.

Die Deckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, sowie die Feststellung zu übertragender Haushaltsreste zum 31.12.2018 wurden gesondert behandelt.

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	3.188.222,93	2.482.160,34	5.670.383,27
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	736.174,46	736.174,46
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	482.535,00-	482.535,00-
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	108,50-	0,00	108,50-
bereinigte Solleinnahmen	3.188.114,43	2.735.799,80	5.923.914,23
Soll-Ausgaben	3.188.114,43	1.547.579,32	4.735.693,75
darin enthalten	554.193,19	-	554.193,19
Zuführung zum Vermögenshaushalt			
Überschuss (§79 Abs. 3 Satz 2 KommHV)	-	47.457,12	47.457,12
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	1.441.862,05	1.441.862,05
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	253.641,57-	253.641,57
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
bereinigte Sollausgaben	3.188.114,43	2.735.799,80	5.923.914,23
etwaiger Unterschied bereinigte Solleinnahmen ./. bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

### **Rechtliche und fachliche Würdigung:**

Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung (§ 77 Komm-HV).

Der kassenmäßige Abschluss enthält die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben, die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag, die Kasseneinnahme- und die Kassenausgabereste insgesamt und je gesondert für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder.

Als buchmäßiger Kassenbestand ist der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben auszuweisen. (§ 78 Komm-HV)

Zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung sind die Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung etwaiger

Haushaltsreste gegenüberzustellen. Ein Überschuss ist in der abzuschließenden Jahresrechnung der allgemeinen Rücklage zuzuführen. (§ 79 Abs. 3 Komm-HV)

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis für die gemeindliche Jahresrechnung 2018 (§79 Komm-HV) gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit den oben genannten Abschlusszahlen zur Kenntnis.

Der Gemeinderat stellt fest, dass die örtliche Prüfung gemäß Art. 103 GO durchgeführt werden kann.

**Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0**

### **12 Steuerrechtliche Jahresabschlüsse der Betriebe gewerblicher Art, Jahr 2018 Wasserversorgung Schneizlreuth - Wasserversorgung Weißbach - Fremdenverkehrsamt**

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde unterhält Betriebe gewerblicher Art.

Im Einzelnen handelt es sich um die Wasseranlage Weißbach, die Wasseranlage Schneizlreuth und das Fremdenverkehrsamt Schneizlreuth.

Das Steuerberatungsbüro Heitauer & Kötzingler aus Inzell erstellt hier jeweils die Jahresabschlüsse.

Um das Jahr steuerrechtlich abschließen zu können, bedarf es der Feststellung durch den Gemeinderat.

### **Rechtliche und fachliche Würdigung:**

Nach § 2 Abs. 3 UStG sind juristische Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art im Sinne des Körperschaftsteuerrechts gewerblich oder beruflich tätig. Insoweit sind sie Unternehmer. Die Betriebe gewerblicher Art einer Gemeinde bilden zusammen den Unternehmensbereich der Gemeinde.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG ergibt sich, dass Betriebe gewerblicher Art unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind.

### **Beschluss:**

#### **Wasserversorgung Schneizlreuth:**

1. Der Jahresabschluss 2018 der Wasserversorgung Schneizlreuth wird wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	229.557,25 €
Jahresgewinn	28.318,91 €
Gewinnvortrag 01.01.2018	119.601,95 €
Gewinn 2018	<u>28.318,91 €</u>
Gewinnvortrag 31.12.2018	147.920,86 €

Der Gewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Die laufenden Verrechnungsschulden des Betriebes gewerblicher Art „Wasserversorgung“ bei der Gemeinde Schneizlreuth sind weiterhin banküblich zu verzinsen.

## Wasserversorgung Weißbach:

3. Der Jahresabschluss 2018 der Wasserversorgung Weißbach wird wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	881.909,53 €
Jahresgewinn	40.996,90 €
Verlustvortrag 01.01.2018	-303.663,71 €
- Gewinn 2018	<u>40.996,90 €</u>
Verlustvortrag 31.12.2018	-262.636,81 €

Der Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

4. Die laufenden Verrechnungsschulden des Betriebes Gewerblicher Art „Wasserversorgung“ bei der Gemeinde Schneizlreuth sind weiterhin banküblich zu verzinsen.

## Fremdenverkehrsamt:

5. Der Jahresabschluss 2018 des Fremdenverkehrsamtes Schneizlreuth wird wie folgt festgestellt:

Verlust lt. Gewinn- und Verlustrechnung	44.289,36 €
---	-------------

Der Verlust ist in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.

**Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0**

## 13 Beschlussfassung zur Deckung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2019

### Sachverhalt:

Die Verwaltung hat im Rahmen der Jahresrechnungserstellung 2019 die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben zu decken, um den Abschluss 2019 fertigzustellen.

Mehrausgaben wurden wie folgt abgedeckt:

1.: Mehrausgaben bei Löhnen, Gehältern, Besoldung:

Deckung über Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen aus dem Bereich Löhne.

2.: Mehrausgaben bei den Kostenrechnenden Einrichtungen:

Anlage Wasserversorgung Schneizlreuth  
Anlage Wasserversorgung Weißbach an der Alpenstraße  
Anlage Wasserversorgung Baumgarten (Vertragslösung mit den Stadtwerken Bad Reichenhall)  
Anlage Abwasserentsorgung Schneizlreuth  
Anlage Abwasserentsorgung Weißbach an der Alpenstraße  
Anlage Kur- und Fremdenverkehrsbetrieb

Deckung Mehrausgaben über Minderausgaben in derselben Anlage auf anderer Haushaltsstelle. Besonderheit im Bereich Kur- und Fremdenverkehr, die eine Anlage im Rechtssinne darstellen. Hier wurde eine Verrechnung auch untereinander vorgenommen.

3.: Mehrausgaben bei Einrichtungen, die direkt einem Zweck zugeordnet werden können:

Folgende Reihenfolge zur Deckung wurde befolgt

- a Deckung aus Minderausgaben aus demselben Unterabschnitt
- b Deckung aus Mehreinnahmen aus demselben Unterabschnitt
- c Deckung aus Haushaltsresten (Vermögenshaushalt)
- d Deckung aus Minderausgaben aus Zweckverwandten Haushaltsstellen

### **Rechtliche und fachliche Würdigung:**

Alle Einnahme- und Ausgabepositionen, die von der Verwaltung bewirtschaftet werden, sind vom Gemeinderat im Rahmen der Haushaltssatzung mit deren Anlagen mit Wirkung vom 01.01. des jeweiligen Haushaltsjahres festgesetzt worden.

Soweit ein Nachtragshaushalt nicht einschlägig war und daher nicht erstellt wurde, aber trotzdem über das Plansoll hinausgehende Ausgaben und Einnahmen angefallen sind, ist dies dem Gemeinderat im Rahmen der Jahresrechnungslegung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Hinweis: Eine Entlastung über die Tätigkeit der Verwaltung ist damit nicht verbunden. Diese kann erst nach Vorlage der Prüfungsberichte der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung und Tagung des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt im Rahmen der Jahresrechnungslegung 2019 Kenntnis von der Deckung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und stimmt der Deckung in der vorgeschlagenen Weise zu.

**Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0**

## **14 Beschlussfassung zur Übertragung von Haushaltsresten 2019**

### **Sachverhalt:**

Die Liste der Haushaltsreste wurde bereits bei Haushaltsaufstellung behandelt. Diese wird erneut zur Sitzung vorgelegt.

### **Rechtliche und fachliche Würdigung:**

Haushaltsreste sind Haushaltsansätze des Vermögenshaushaltes, die zu einem gewissen Zweck eingeplant und bereitgestellt worden sind, bei denen aber die Ausführung der dahinterstehenden Aufgabe von der Verwaltung noch nicht erledigt werden konnte.

Haushaltseinnahmereste können grundsätzlich ein Jahr übertragen werden. Haushaltsausgaberrreste können grundsätzlich zwei Jahr übertragen werden.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Haushaltsresten zum 31.12.2019 und stimmt der Übertragung in das Jahr 2020 zu.

**Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0**

## **15 Bekanntgabe der Ergebnisse der Jahresrechnung 2019**

### **Sachverhalt:**

Die Verwaltung gibt die Ergebnisse der Jahresrechnung 2019 bekannt.

Die Werte liegen dem Gemeinderat vor.

Die Deckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, sowie die Feststellung zu übertragender Haushaltsreste zum 31.12.2019 wurden gesondert behandelt.

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	3.349.662,47	806.471,03	4.156.133,50
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	19.999,24	19.999,24
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	503.225,08-	503.225,08-
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	15,50-	0,00	15,50-
bereinigte Solleinnahmen	3.349.646,97	323.245,19	3.672.892,16
Soll-Ausgaben	3.349.646,97	1.134.100,21	4.483.747,18
darin enthalten	351.406,74	-	351.406,74
Zuführung zum Vermögenshaushalt			
Überschuss (§79 Abs. 3 Satz 2 KommHV)	-	156.611,74	156.611,74
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	167.393,42	167.393,42
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	978.248,44-	978.248,44-
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
bereinigte Sollausgaben	3.349.646,97	323.245,19	3.672.892,16
etwaiger Unterschied bereinigte Solleinnahmen ./. bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

### **Rechtliche und fachliche Würdigung:**

Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung (§ 77 Komm-HV).

Der kassenmäßige Abschluss enthält die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben, die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag, die Kasseneinnahme- und die Kassenausgabereste insgesamt und je gesondert für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder.

Als buchmäßiger Kassenbestand ist der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben auszuweisen. (§ 78 Komm-HV)

Zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung sind die Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste gegenüberzustellen. Ein Überschuss ist in der abzuschließenden Jahresrechnung der allgemeinen Rücklage zuzuführen. (§ 79 Abs. 3 Komm-HV)

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis für die gemeindliche Jahresrechnung 2019 (§79 Komm-HV) gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit den oben genannten Abschlusszahlen zur Kenntnis.

Der Gemeinderat stellt fest, dass die örtliche Prüfung gemäß Art. 103 GO durchgeführt werden kann.

**16 Steuerrechtliche Jahresabschlüsse der Betriebe gewerblicher Art,  
Jahr 2019  
Wasserversorgung Schneizlreuth - Wasserversorgung Weißbach -  
Fremdenverkehrsamt**

**Sachverhalt:**

Die Gemeinde unterhält Betriebe gewerblicher Art.

Im Einzelnen handelt es sich um die Wasseranlage Weißbach, die Wasseranlage Schneizlreuth und das Fremdenverkehrsamt Schneizlreuth.

Das Steuerberatungsbüro Heitauer & Kötzingler aus Inzell erstellt hier jeweils die Jahresabschlüsse.

Um das Jahr steuerrechtlich abschließen zu können, bedarf es der Feststellung durch den Gemeinderat.

**Rechtliche und fachliche Würdigung:**

Nach § 2 Abs. 3 UStG sind juristische Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art im Sinne des Körperschaftsteuerrechts gewerblich oder beruflich tätig. Insoweit sind sie Unternehmer. Die Betriebe gewerblicher Art einer Gemeinde bilden zusammen den Unternehmensbereich der Gemeinde.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG ergibt sich, dass Betriebe gewerblicher Art unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind.

**Beschluss:**

**Wasserversorgung Schneizlreuth:**

6. Der Jahresabschluss 2019 der Wasserversorgung Schneizlreuth wird wie folgt festgestellt:

Gewinn lt. Gewinn- und Verlustrechnung	22.234,23 €
--	-------------

Der Gewinn ist in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.

7. Die laufenden Verrechnungsschulden des Betriebes gewerblicher Art „Wasserversorgung“ bei der Gemeinde Schneizlreuth sind banküblich mit 2 % zu verzinsen.

**Wasserversorgung Weißbach:**

8. Der Jahresabschluss 2019 der Wasserversorgung Weißbach wird wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	901.366,96 €
Jahresgewinn	19.170,62 €

Verlustvortrag 01.01.2019	-209.146,44 €
- Gewinn 2019	<u>19.170,62 €</u>
Verlustvortrag 31.12.2019	-189.975,82 €

Der Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

9. Die laufenden Verrechnungsschulden des Betriebes Gewerblicher Art „Wasserversorgung“ bei der Gemeinde Schneizlreuth sind banküblich mit 2 % zu verzinsen.

## **Fremdenverkehrsamt:**

10. Der Jahresabschluss 2019 des Fremdenverkehrsamtes Schneizlreuth wird wie folgt festgestellt:

Verlust lt. Gewinn- und Verlustrechnung 72.295,02 €  
Der Verlust ist in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.

**Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0**

## **17 Informationen zur Unterschriftensammlung der Anwohner Melleck - Natur und Lebensqualität am Steinpass erhalten**

### **Beratung:**

Der Bürgermeister informiert über den Eingang der Unterschriftenliste im Rathaus. Seitens der Bürger stoße das Projekt auf Skepsis. Bei einem Gespräch mit der Regierung sehe diese wenig Möglichkeiten zur Umsetzung. Die Hangverbauung sei nicht zulässig. Der Bürgermeister sehe jedoch Chancen in einer Rehaklinik. Diese könnte die Gemeinde aufwerten. Er werde Herrn Buck persönlich mitteilen, dass das Projekt nur wenig Aussicht auf Erfolg hat. Der Bürgermeister wolle es nicht mehr weiterverfolgen. Es soll kein Ausverkauf der Heimat erfolgen. Wichtiger seien die Chalets am Brunnhaus. Diese werde er weiterverfolgen.

Gemeinderat Kagerer fragt nach, ob die Stellungnahme der Regierung schriftliche vorliege. Der Bürgermeister verneinte dies. Das Projekt wurde am Rande der Gespräche zur Flächennutzungsplanaufstellung besprochen und kurz eingeschätzt. Es handle sich nicht um eine detaillierte Prüfung.

Herr Krainz merkt an, dass es sich bei dem Projekt um ca. 240 Betten handle. Zum Vergleich hat das Kempinski Hotel in Berchtesgaden 150-200 Betten. Auf dem vorgestellten Projektbild ist keinerlei Infrastruktur vorhanden. Diese werde voraussichtlich zur Dorfseite installiert. Das Projekt zerstöre das Landschaftsbild und die Natur. Seitens der Bürgerschaft überwiegen die negativen Aspekte die positiven.

Laut Bürgermeister befindet sich das Gebiet nicht im Flächennutzungsplan. Die Gemeinde verfolge für die eigenen Grundstücke andere Ziele (Wohnbebauung). Auch müsse sich bei einer Bebauungsplanaufstellung die beteiligten Grundstückseigentümer mitbezahlen.

Herr Buck habe als Eigentümer das Recht, eine Prüfung der Bebaubarkeit durch die Gemeinde durchführen zu lassen, so der Bürgermeister.

Frau Krahl fragt nach den naturschutzrechtlichen Einwendungen. Der Bürgermeister entgegnet, es gebe hier wohl einen seltenen Schmetterling der umgesiedelt werden müsse. Wenn die Gemeinde dies wolle, wäre dies möglich, schließlich hat die Gemeinde Planungshoheit.

Der verwaltungstechnische Aufwand für das Projekt spricht gegen dies. Es wäre mehr Verwaltungspersonal in der Gemeinde nötig.

Laut Flächennutzungsplaner Steinert habe die Gemeinde die Entwicklungen in den letzten Jahren verschlafen. Dies könne jetzt jedoch sogar ein Vorteil sein.

Frau Krahl betont nochmals die vorliegende Ruhe in Melleck. Die Anwohner schätzen diese sehr.

Gemeinderätin Danzl merkt an, dass das Projektgebiet bei der Präsentation viel kleiner angegeben wurde und auch mehrmals seitens des Projektanten betont wurde, nicht gegen den Willen der Bevölkerung zu arbeiten.



Zweiter Bürgermeister Häusl betont, dass es sich bisher nur um Informationen gehandelt hat. Für Entscheidungen sind die vorgelegten Entwürfe zu Vage. Auch Bürgermeister Simon versichert, dass die Gemeinde ohne eine Bürgerinformationsveranstaltung das Projekt nicht weiterverfolgt.

## **Zur Kenntnis genommen**

### **17.1 Erneute Behandlung Erweiterung des Hochgebirgsübungsplatzes Reiter Alpe - Gemeindliche Stellungnahme nach Fristablauf**

Beratung:

Der Bürgermeister verliest zwei mögliche Stellungnahmen. Eine hat er selbst erstellt, die andere wurde durch Anwohner ausgearbeitet (Bürgerantrag). Er bittet den Gemeinderat sich für eine Stellungnahme zu entscheiden. Im Wesentlichen geht dem Bürgermeister die Stellungnahme aus der Bürgerschaft zu weit.

Gemeinderat Bauregger Christian war bei Frau Bichler zu Hause. Er schlägt vor, den Brief von Frau Bichler der Stellungnahme beizulegen, um ihn so an die zuständigen Behörden weiterleiten zu lassen.

Herr Dr. Hoschka widerspricht dem Bürgermeister. Der Fluglärm gehe sehr wohl von Militärhubschraubern aus. Die Zunahme von Fluglärm zwischen 8 bis 22 Uhr ist in letzter Zeit deutlich spürbar.

Gemeinderat Zitzelsperger merkt weiter an, dass die Gemeinde auf dem Wanderwegausbau bestehe. Dies solle in die Stellungnahme mitaufgenommen werden.

Der Bürgermeister fasst die Situation nochmals zusammen. Im Wesentlichen geht es um die Ausdehnung des militärischen Bereiches, sowie die Umwandlung vom bisherigen militärischen Bereich in einen Sicherheitsbereich.

Zweiter Bürgermeister Häusl stimmt dem zu, jedoch wurde der Umwandlung nur in Teilbereichen zugestimmt.

Bürgermeister Simon entgegnet, die Bereichseinteilung sei belanglos. Er werde weiterhin auch den Sicherheitsbereich betreten.

Gemeinderätin Danzl stellt fest, dass der Bürgerantrag weitere Themen behandle, die nicht Teil der Stellungnahme waren. Man solle deshalb beide Vorgänge trennen.

Gemeinderat Niederberger möchte die Stellungnahme des Bürgermeisters mit dem Hinweis auf erhöhten Flug- und Sprenglärm ergänzen.

Abschließend einigte sich der Gemeinderat die Stellungnahme des Bürgermeisters mit der Forderung zu ergänzen, Flug- und Sprenglärm auf das Nötigste zu reduzieren.

## **Zur Kenntnis genommen**

### **18 öffentliche Bekanntmachungen**

Der Bürgermeister informiert über die Begehung des Bahnwegerls, zusammen mit Gemeinderat Kagerer und Geologen. Es gibt viele Georisiken. Ein Absteigen ist Personell, wie wirtschaftlich nicht möglich. Schlussendlich handle es sich um eine juristische Haftungsfrage.

Bürgermeister Simon informiert darüber, dass er Elektrosmogmessungen beauftragt hat. Diese werden durch Herrn Dr. Moldan an denselben Stellen, als vor sechs Jahren durchgeführt. Auf Grundlage dieser Messungen möchte er zusammen mit der Telekom einen geeigneten Standort für den 5 G Funkmasten finden.

## Zur Kenntnis genommen

### 19 öffentliche Anfragen

Seitens der Bürgerschaft wird moniert, dass das „Anlieger Frei“ Schild in Melleck abmontiert wurde. Dieses war 30 Jahre vorhanden und wurde unter Bürgermeister Marchl montiert. Laut Anwohner habe seither der Verkehr spürbar zugenommen.

Gemeinderat Zitzelsperger nimmt dazu folgendermaßen Stellung:

Gemeinsam mit der unteren Verkehrsbehörde habe in Melleck eine Verkehrsschau stattgefunden. Da es sich an der besagten Stelle um eine Abfahrt der Bundesstraße handle, ist hier nicht die Gemeinde zuständig, sondern die untere Verkehrsbehörde im Landratsamt. Diese habe angeordnet das Schild zu entfernen. Es sei rechtswidrig gewesen.

Unabhängig der Demontage habe er vorher Verkehrsdaten in Melleck erhoben. Diese deuten auf wenig Verkehr hin. Die Messung werde zeitnah nach Corona erneut durchgeführt. Ein Vergleich beider Daten werde zeigen, ob die Verkehrsbelastung gestiegen ist.

Weitere verkehrsberuhigende Maßnahmen, beispielsweise 30 km/h Beschränkung, oder Spielstraße, werden geprüft.

Zweiter Bürgermeister Häusl merkte bezüglich des Schwerlastverkehrs an, dass die Brücke am Steinpass auf 18 Tonnen beschränkt sei.

Gemeinderat Zitzelsperger wunderte dies, da der Steinpass die offizielle Umfahrung des Tunnels bei Sperre sei. Dies würde bedeuten, der LKW Verkehr dürfte die Brücke nicht passieren.

Die Verwaltung wird den Sachverhalt klären.

## Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Wolfgang Simon um 21:20 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Wolfgang Simon  
Erster Bürgermeister

Franz Grabner  
Schriftführung